

Satzung der Gemeinde Gelting über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Geltinger Bucht“

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 für das Gebiet „Geltinger Bucht“, bestehend aus dem Text (Teil B), erlassen:

Die textlichen Festsetzungen (Teil B) Nr. 1.1 des Bebauungsplanes Nr. 20 werden folgendermaßen ergänzt:

- 1.1.1 ¹In den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten (WA) sind allgemein zulässig Wohngebäude mit Dauerwohnungen.
²Die Nutzung von Wohnungen als Nebenwohnungen ist unzulässig. Dies gilt nicht, wenn
- a) eine Wohnung vom Eigentümer selbst als Nebenwohnung gem. Satz 2 genutzt werden soll und sich die betreffende Wohnung schon vor Inkrafttreten des Bebauungsplans in dessen Eigentum befand oder
 - b) eine Wohnung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplanes bereits als Nebenwohnung gem. Satz 2 genutzt wird und die betreffende Wohnung nachfolgend oder zu einem späteren Zeitpunkt durch neue Bewohner ebenfalls als Nebenwohnung genutzt werden soll.

³Ferienwohnungen im Sinne des § 13a der Baunutzungsverordnung sowie sonstige Betriebe des Beherbergungsgewerbes sind unzulässig.

Im Übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 20 „Geltinger Bucht“ (Rechtskraft 18.03.2017).

Verfahrensvermerke werden erst nach Abschluss des Verfahrens eingefügt